

Satzung

über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 18.06.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Werne am 17.06.2015 die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Werne erhebt die

- Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A),
- Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) und
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

nach den gesetzlichen Bestimmungen. Durch diese Satzung werden die Steuerhebesätze für die Realsteuern festgesetzt.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 565 v. H. |

2. Gewerbesteuer

445 v. H.

Amtsblatt der Stadt Werne

II/13 Jahrgang: 2015 Ausgabe: 07 Ausgabetag: 18.06.2015

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 665 v. H. |

2. Gewerbesteuer	445 v. H.
------------------	-----------

§ 3 Gültigkeitsdauer

Diese Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 17.06.2015 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516, SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 18.06.2015

Lothar Christ
Bürgermeister